

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist

2020/122

vom 18. Februar 2020

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung der [Bundesverfassung vom 18. April 1999 \(BV\)](#) wurde dem Bund und den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen (Art. 8 Abs. 4 BV). Diese Verpflichtung wurde mit der Ratifikation des [Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 \(UN-BRK\)](#)¹ in vielfältiger Weise inhaltlich konkretisiert und auf völkerrechtliche Ebene erstreckt. Art. 4 Abs. 1 lit. a-c sowie Abs. 5 UN-BRK verpflichten die Staaten ausdrücklich, ihre Gesetzgebung anzupassen und wo nötig zu ergänzen, und sie bei allen politischen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen.

Im Kanton Basel-Landschaft kam die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» mit [Publikation vom 19. Oktober 2017](#) zustande und wurde mit [Beschluss des Landrats vom 22. März 2018](#) für rechtsgültig erklärt. Die Initiative verlangt die folgende Änderung der Kantonsverfassung:

I. Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt ergänzt:

§8a Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

1 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.

2 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.

¹ 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006; von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013; Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 15. April 2014 (Behindertenrechtskonvention, BRK; SR. 0.109).

3 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

4 Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Die Verfassungsänderung tritt am 1. Tag des auf die Gewährleistung durch den Bund folgenden Monats in Kraft.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird eine zweite Verlängerung der Behandlungsfrist für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur formulierten, kantonalen Verfassungsinitiative beantragt. Das Initiativkomitee hat einer zweiten Verlängerung der Behandlungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 zugestimmt. Gemäss § 78 Absatz 3 des [Gesetzes über die politischen Rechte](#) sind formulierte Initiativen dem Volk innert 18 Monaten zu unterbreiten. Nachdem die Landeskanzlei das Zustandekommen per Verfügung vom 16. Oktober 2017 festgestellt hat, wurde dieses am 19. Oktober 2017 im Amtsblatt Nr. 42 publiziert. Das Datum der amtlichen Publikation über das Zustandekommen der Initiative ist der ausschlaggebende Zeitpunkt, von welchem an die Fristen gerechnet werden. Die reguläre Behandlungsfrist wäre demnach damit am 19. April 2019 ausgelaufen. Mit LRB 2491 vom 31. Januar 2019 wurde die Frist um 36 Monate bis zum 19. April 2022 verlängert. Die zweite Verlängerung der Behandlungsfrist soll bis zum 31. Dezember 2023 beschlossen werden.

1.3. Erläuterungen

Das Initiativkomitee der kantonalen Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» stimmte einer zweiten Verlängerung der Behandlungsfrist der Initiative bis zum 31. Dezember 2023 zu. Es eröffnet damit dem Regierungsrat die Möglichkeit zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Mit Beschluss Nr. 2018-1621 vom 23. Oktober 2018 hat der Regierungsrat die Durchführung der Initialisierungsphase des „Projekts zur Erarbeitung von Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft“ beschlossen. Die Initialisierungsphase konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Auf der Grundlage einer Analyse der kantonalen Rechtserlasse wurden unter Einbezug der Direktionen und der Landeskanzlei Empfehlungen ausgearbeitet, die im Wesentlichen auf die Schaffung eines kantonalen Rahmengesetzes für die Behindertengleichstellung und Ergänzungen von kantonalen Sachgesetzen zielen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2019-1545 vom 12. November 2019 aufbauend auf den Ergebnissen der Initialisierungsphase die Weiterführung des Projektes bewilligt. Dabei genehmigte er die Empfehlungen und erteilte die Aufträge an die Direktionen und Landeskanzlei, die Entwürfe eines Rahmengesetzes und der priorisierten sachgesetzlichen Änderungen auszuarbeiten. Mit der nun vorliegenden Konkretisierung der Aufträge konnte der Projektzeitplan überprüft und angepasst werden. Für die Erarbeitung der Rechtsetzungsentwürfe, die Durchführung und Auswertung einer Vernehmlassung sowie das parlamentarische Genehmigungsverfahren unter Einbezug einer eventuellen Volksabstimmung muss die Behandlungsfrist für die Initiative neu bis Ende 2023 erstreckt werden.

Insgesamt sollen die erarbeiteten Rechtsgrundlagen ein faires Gesamtpaket bilden, das es den Initianten der kantonalen Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ermöglicht, die Initiative zurückzuziehen bzw. einem allfälligen Gegenvorschlag zuzustimmen.

Das Projekt zielt im Kern auf die kantonalen Aufgaben. Aus den Ergebnissen des Projekts soll ausserdem eine Anleitung für die Gemeinden erarbeitet werden. Die Anleitung soll die Gemeinden bei der Umsetzung der Vorgaben betreffend den Schutz und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unterstützen. Dies betrifft die Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen.

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

In der Langfristplanung 2020 bis 2030 ist das Themenfeld Gesellschaft und Zusammenleben verankert worden. Diesem Themenfeld zugeordnet wurde die strategische Stossrichtung «Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung weiter voranzutreiben, wird in einem breit abgestützten Prozess ein Behindertenrechtegesetz (Rahmengesetz) erarbeitet» (vergleiche Entwurf des Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023, Vorlage an den Landrat, NR. 2019/530).

1.5. Rechtsgrundlagen

Der Antrag auf Verlängerung der Behandlungsfrist stützt sich auf § 78a Absatz 3 [Gesetz über die politischen Rechte \(SGS 120\)](#).

Die übergeordneten thematischen Rechtsgrundlagen sind das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Das [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen \(UN-BRK\)](#) enthält verschiedene Arten von Verpflichtungen, die sich in ihrer Bindungswirkung und damit insbesondere auch in Bezug auf die innerstaatlichen Adressaten in den Vertragsstaaten unterscheiden. Im föderalistischen System der Schweiz sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, die Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der [Bundesverfassung \(BV\)](#) geniessen Menschen Schutz vor Diskriminierung «wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Die verfassungsrechtliche Bestimmung wird durch die Bestimmungen der BRK ergänzt. Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der aus dem Diskriminierungsverbot erwachsenden Schutzpflichten des Staates gegenüber Menschen mit Behinderungen ist die in Art. 8 Abs. 4 BV verankerte Pflicht des Gesetzgebers, Massnahmen zur Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen vorzusehen.

Das [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(BehiG\)](#) bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 BehiG, „Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind“. Es stellt zu diesem Zweck Anforderungen an verschiedene öffentliche Bauten und Anlagen, öffentliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, gewisse Wohn- und Arbeitsgebäude, allgemein beanspruchbare Dienstleistungen konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens, die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsverhältnisse des Bundes

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat hat mit den Beschlüssen Nr. 2018-1621 vom 23. Oktober 2018 und Nr. 2019-1545 vom 12. November 2019 für das Projekt „Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft“ eine Ausgabenbewilligung von insgesamt 620'000 Franken (Kostendach) erteilt. Eine Schätzung der Folgekosten aus Rechtsänderungen erfolgt nach der Ausarbeitung der Entwürfe eines Rahmengesetzes und der weiteren Rechtsänderungen. Sie werden Bestandteil der entsprechenden Vorlage an den Landrat.

1.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Eine Regulierungsfolgenabschätzung kann erst an Hand der Ergebnisse des Projektes und damit mit Vorlage eines Entwurfes einer Verfassungsänderung, eines Rahmengesetzes und von

weiteren Gesetzesanpassungen erfolgen. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Vorlage an den Regierungs- und Landrat.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung des Initiativkomitees, die Frist innert welcher die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Liestal, 18. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

4. Beilage

- Einverständniserklärung des Initiativkomitees vom 20. November 2019

Landratsbeschluss

**über die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ –
Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die
politischen Rechte (SGS 120)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Behandlungsfrist für die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ wird gemäss § 78a Absatz 3 des Gesetzes vom 7. September 1981 (SGS 120) über die politischen Rechte bis zum 31. Dezember 2023.
2. Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: